

Satzung des Vereins EDS-Ganztagskinder e.V. in Ratingen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2023

§1 NAME UND SITZ, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „EDS-Ganztagskinder“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 11844 eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ratingen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1. August und endend am 31. Juli eines Jahres.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Tätigkeit als Träger von Ganztagsangeboten an Schulen, insbesondere die Tätigkeit als Kooperationspartner der Stadt Ratingen und der Schule für das Ganztagsangebot an der Eduard-Dietrich-Schule,
 - b) die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch die Leistung von Inklusionsassistenz bei dem Besuch von Bildungseinrichtungen jeglicher Art,
 - c) Weiterbildungsangebote für Organisationen und Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere in Schulen, Ganztagsangeboten, frühkindlichen Bildungseinrichtungen und im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderung tätig sind oder tätig werden wollen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Satzungszwecke mit gemeinnützigen Körperschaften Kooperationen jedweder Art eingehen und gemeinnützige Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken und einen über die finanzielle Förderung hinausgehenden Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell.

3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist in Textform zu bestätigen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen der Aufsichtsrat. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der*die Bewerber*in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre Adresse und jede Adressänderung mitzuteilen. Mitglieder sollen dem Vorstand auch eine E-Mail-Adresse mitteilen, unter der sie erreichbar sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats, ein förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstands auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort seit mehr als zwei Jahren unbekannt ist oder er mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung und der Mitteilung der Streichung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 5 Ausschluss

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats, ein förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

2. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen.

Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

3. Die Berufung an die Mitgliederversammlung und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
3. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem Mitglied der Beitrag in besonderen Fällen für ein Jahr gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, auch mehrfach.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, durch den Aufsichtsrat einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, nach Vorschlag durch den Aufsichtsrat.
2. Ist ein Aufsichtsrat nicht vorhanden oder ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig oder kommt er aus anderen Gründen seiner Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht fristgemäß nach, ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.
3. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat einzureichen. Sie sind der Mitgliederversammlung vor der Versammlung zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung.
4. Der Aufsichtsrat kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder

c) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder

d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für die Fristberechnung, die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gelten die Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 7 entsprechend.

Widersprechen mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder einem Verfahren nach Buchstabe a) bis d), ist die Mitgliederversammlung unverzüglich als reine Präsenzveranstaltung einzuberufen, es sei denn, eine Präsenzveranstaltung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und eine Beschlussfassung zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für den Verein dringend geboten.

Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 durch den Vorstand, gelten die Regelungen gemäß Buchstaben a) bis c) entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Ordentliche Mitglieder, die Mitglied des Vorstandes sind, sind stimmberechtigt.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.

9. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:

- Bericht des Aufsichtsrats,
- Geschäftsbericht des Vorstands,
- Bekanntgabe des Jahresabschlusses durch den Vorstand,
- Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Jahresabschluss
- Bericht über die Prüfung durch die Rechnungsprüfer*innen und/oder die externe Rechnungsprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entlastung des Aufsichtsrates

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die pädagogische Grundausrichtung des offenen Ganztags,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- c) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Mitglieder,
- g) die Durchführung der Rechnungsprüfung gemäß § 11 der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins.

11. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen, gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht zugleich beim Verein angestellt sein oder ein Vorstandsamt wahrnehmen. Entfällt die Wählbarkeit nach der Wahl, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Wegfall der Wählbarkeit. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block. Auf Verlangen von einem Viertel der insgesamt anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlmodus, im Übrigen der/die Versammlungsleiter*in. Bei der verbundenen Einzelwahl sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl gewählt. Abstimmung im Block ist nur zulässig, wenn die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt und kein ordentliches Mitglied dem widerspricht.

3. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. In Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen der Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen abberufen; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrats oder ihrer

Abwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt.

4. Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die von der Mitgliederversammlung zuletzt festgelegte Zahl ab, sind die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu berufen. Dies gilt auch, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied vorhanden ist.

5. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
- b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
- c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
- d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands, insbesondere von Quartalsberichten
- e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
- f) Feststellung des Jahresabschlusses
- g) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
- i) Beratung und Beschluss der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.

6. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.

7. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

8. Eine Sitzung findet statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.

9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Interessenskollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ist das Aufsichtsratsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; § 31 GO NW gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat kann das betroffene Aufsichtsratsmitglied außerhalb der Sitzung anhören.

10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat

per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

11. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist, eine auf drei Tage verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

12. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.

13. Der Aufsichtsrat beschließt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

§ 10 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine*n Vorsitzende*n oder eine*n Sprecher*in des Vorstandes bestimmen.

2. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis vornehmen.

3. Für Geschäfte zwischen dem Verein und einer Gesellschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, kann eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Aufsichtsrat erfolgen. Eine solche Befreiung bedarf zwingend der Schriftform.

4. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig und leisten ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Verein.

5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder schriftlichen Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Aufsichtsrat im Amt.

6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt; in diesem Fall kann jedes Vorstandsmitglied eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat beantragen. Dieser entscheidet endgültig. Die Ausführung des so gefassten Beschlusses obliegt dem Vorstand.

7. Die Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Erfordernisse des Vereins selbst. Soweit die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, ist jedes Vorstandsmitglied zur formlosen Einberufung

einer Vorstandssitzung berechtigt. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.

9. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Einhaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts für den offenen Ganztag,
- b. die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein,
- c. die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang,
- d. die Erstellung eines jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- e. die unverzügliche Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die personelle, rechtliche oder finanzielle Lage grundlegend verändern

10. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in dessen Sitzungen und in Form eines schriftlichen Quartalsberichts. In der letzten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand darüber hinaus über die Planung der folgenden drei Jahre.

11. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen sind die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und der Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer*innen können jederzeit unangekündigt Zugang zu den Büchern, Kontounterlagen und Kassen des Vereins verlangen. Auf ihr Verlangen sind sie vom Aufsichtsrat anzuhören.

2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Rechnungsprüfer*innen die Prüfung durch eine*n Angehörige*n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft

beschließen und deren Umfang bestimmen. Dabei kann die Mitgliederversammlung auch den Gegenstand der Prüfung durch die Rechnungsprüfer*innen einschränken.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Vibra e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

1. Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung am 05.10.2021 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.
2. Bei der Wahl in der Mitgliederversammlung am 05.10.2021 sind auch Mitglieder des Vorstandes in den Aufsichtsrat wählbar. In den Aufsichtsrat gewählte Vorstandsmitglieder scheiden mit der Eintragung der Satzungsänderung in dem Vereinsregister aus dem Vorstand aus.

§ 14 Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht anlässlich der Eintragung gegebenenfalls für erforderlich gehalten werden. Die so beschlossene Satzungsänderung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Nach der Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 05.10.2021 beschlossenen Satzungsänderung im Vereinsregister bedarf der Vorstand für eine Änderung der Satzung gemäß Absatz 1 im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.10.2023 beschlossen worden.

Datum: 18.10.2023

Unterschrift:

Jutta Stärk
Vorstand

